

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Frau Traude Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1, 1220 Wien
2. Herrn Josef Schröck
Jägerzeile 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
3. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
z. H. Herrn Bürgermeister
2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 20.11.1986

Für den Bezirksrathmann:



Beilagen

--

9-N-3644

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter 02622/22511

Mag. Straub Dw 214

Datum

3. November 1986

Betrifft

Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau-Brunn, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt acht Schwarz-
kiefern (pinus nigra, var. austriaca) auf der Grundgrenze des
Grundstückes Nr. 434/307 zum Grundstück Nr. 434/308, der
Grundgrenze des Grundstückes Nr. 434/051 zum Grundstück Nr.
434/308 und 434/550, KG Bad Fischau zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-
bildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Bei den gegenständlichen acht Schwarzkiefern handelt es sich um
Grenzbäume, deren Erscheinungsbild als gestaltendes Element des
Landschaftsbildes anzusehen ist und aufgrund ihrer Erscheinung von
der Naturschutzbehörde zum Naturdenkmal zu erklären waren.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

3. den Gendarmerieposten 2721 Bad Fischau-Brunn,
4. dem Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t r a u b
Regierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chubert

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Frau Traude Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1, 1220 Wien
2. Herrn Josef Schröck
Jägerzeile 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
3. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
z.H. Herrn Bürgermeister
2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 27.11.87
FÜR DEN BEZIRKSHAUPTMANN

Maut

Beilagen

--

9-N-8644/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02622/22511

Datum

--

Feichtinger Dw 215

9. Februar 1987

Betrifft

Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau-Brunn; Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt berichtigt den Bescheid vom 3. November 1986, 9-N-8644, mit welchem acht Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt wurden, insofern als der Bescheidspruch nunmehr wie folgt zu lauten hat:

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die auf nachstehend angeführten Standorten befindlichen acht Schwarzkiefern (pinus nigra, var. austriaca) in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal:

- 1) Eckgrundgrenze der Grst.Nr. 434/548, 434/550, 434/651, 434/306
- 2) südliche Ecke des Grst.Nr. 434/651 an der Grenze zum Grst.Nr. 434/550
- 3) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 und 434/308, 20 m nordöstlich des Standortes 2)
- 4) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 zu Grst.Nr. 434/308, 80 m nordöstlich des Standortes 2)
- 5) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 zu Grst.Nr. 434/308, 155 m nordöstlich des Standortes 2)
- 6) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 190 m nordöstlich des Standortes 2)
- 7) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 210 m nordöstlich des Standortes 2)
- 8) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 230 m nordöstlich des Standortes 2).

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle mußte der genannte Bescheid von amtswegen geändert werden, da durch einen offensichtlichen Irrtum bei der Bescheidabfassung die Standorte der acht Schwarzkiefern zu ungenau festgehalten wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Umweltschutzverwaltung des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
3. den Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause,
4. den Gendarmerieposten in 2721 Bad Fischau-Brunn,
5. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann
M a g . S t r a u b
Regierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zeidlinger



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

Herr
Dipl.-Ing. Gerhard Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1/4
1220 Wien

WBW3-N-142/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhwb@noel.gv.at
Fax 02622/9025-41281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059650

Bezug

BearbeiterIn
Karpf Karin

0 26 22 / 9025

Durchwahl
41245

Datum
12.05.2014

Betrifft

Naturdenkmal „8 Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau“, Naturschutzbuch EBI.
Nr. 93 – teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal (Schwarzkiefer Nr. 2)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 3.11.1986, Kz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 9.2.1987, Kz. 9-N-8644/1, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der Schwarzkiefer Nr. 2 am Standort KG Bad Fischau, in der südlichen Ecke des Grundstückes Nr. 434/651 an der Grenze zum Grundstück Nr. 434/550, sodass das Naturdenkmal nunmehr aus 7 Schwarzkiefern besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 3.11.1986, Kz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 9.2.1987, Kz. 9-N-8644/1, wurden die auf den nachstehend angeführten Standorten befindlichen acht Schwarzkiefern (*pinus nigra*, var. *austriaca*) in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt:

1. Eckgrundgrenze der Grundstücke Nr. 434/548, 434/550, 434/651, 434/306
2. **südliche Ecke des Grundstückes Nr. 434/651 an der Grenze zum Grundstück Nr. 434/550**
3. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 und 434/308, 20 m nordöstlich des Standortes 2

4. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 80 m nordöstlich des Standortes 2
5. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 155 m nordöstlich des Standortes 2
6. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 190 m nordöstlich des Standortes 2
7. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 210 m nordöstlich des Standortes 2
8. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 230 m nordöstlich des Standortes 2.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 08.04.2014 unter anderem folgendes festgestellt:

Das gegenständliche Naturdenkmal, bestehend aus 8 Schwarzföhren, wurde am 01.04.2014 im Zuge der Anbringung von aktuellen Kennzeichnungstafeln mit dem Aufdruck „Naturdenkmal“ überprüft.

Bei der Begutachtung der acht Schwarzföhren wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 2 (Grenzbaum zwischen den Grundstücken Nr. 434/550 und Nr. 434/651, beide KG Bad Fischau) bereits zur Gänze abgestorben ist. Nachdem sich dieser Dürrling im Nahbereich einer Waldlehrpfad-Wegekreuzung bzw. unmittelbar neben einem Bauwerk (Unterstandshütte) befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den Dürträsten im Kronenbereich bzw. vom abgestorbenen Baum selbst eine Gefahr für Leib und Leben von erholungssuchenden Menschen ausgehen kann. Die übrigen sieben Schwarzföhren sind derzeit stabil und stellen zum Zeitpunkt der Erhebung keine über das übliche Ausmaß hinausgehende Gefährdung dar.

Gutachten:

Auf Grund der Gefährlichkeit der Situation wird dringend empfohlen, für die Schwarzföhre mit der Bezeichnung Nr. 2 die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 15.04.2014, Kz. WBW3-N-142/001, zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und für die Schwarzkiefer Nr. 2 die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Wr. Neustädter Straße 1, 2721 Bad Fischau-Brunn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirksgericht Wiener Neustadt, Maria Theresien-Ring 3b, 2700 Wiener Neustadt
4. BH Wiener Neustadt - Forstwesen, z.H. Ing. Sauerwein

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h i n d l b a u e r - R e g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Frau Traude Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1, 1220 Wien
2. Herrn Josef Schröck
Jägerzeile 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
3. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
z. H. Herrn Bürgermeister
2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 20.11.1986

Für den Bezirksrathmann:



Beilagen

--

9-N-3644

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter 02622/22511

Mag. Straub Dw 214

Datum

3. November 1986

Betrifft

Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau-Brunn, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt acht Schwarz-
kiefern (pinus nigra, var. austriaca) auf der Grundgrenze des
Grundstückes Nr. 434/307 zum Grundstück Nr. 434/308, der
Grundgrenze des Grundstückes Nr. 434/051 zum Grundstück Nr.
434/308 und 434/550, KG Bad Fischau zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-
bildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Bei den gegenständlichen acht Schwarzkiefern handelt es sich um
Grenzbäume, deren Erscheinungsbild als gestaltendes Element des
Landschaftsbildes anzusehen ist und aufgrund ihrer Erscheinung von
der Naturschutzbehörde zum Naturdenkmal zu erklären waren.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

3. den Gendarmerieposten 2721 Bad Fischau-Brunn,
4. dem Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforst-
inspektion im Hause,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,
2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t r a u b
Regierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chubert

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Frau Traude Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1, 1220 Wien
2. Herrn Josef Schröck
Jägerzeile 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
3. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
z.H. Herrn Bürgermeister
2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 27.11.87
FÜR DEN BEZIRKSHAUPTMANN

Maut

Beilagen

--

9-N-8644/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02622/22511

Datum

--

Feichtinger Dw 215

9. Februar 1987

Betrifft

Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau-Brunn; Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt berichtigt den Bescheid vom 3. November 1986, 9-N-8644, mit welchem acht Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt wurden, insofern als der Bescheidspruch nunmehr wie folgt zu lauten hat:

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die auf nachstehend angeführten Standorten befindlichen acht Schwarzkiefern (pinus nigra, var. austriaca) in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal:

- 1) Eckgrundgrenze der Grst.Nr. 434/548, 434/550, 434/651, 434/306
- 2) südliche Ecke des Grst.Nr. 434/651 an der Grenze zum Grst.Nr. 434/550
- 3) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 und 434/308, 20 m nordöstlich des Standortes 2)
- 4) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 zu Grst.Nr. 434/308, 80 m nordöstlich des Standortes 2)
- 5) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 zu Grst.Nr. 434/308, 155 m nordöstlich des Standortes 2)
- 6) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 190 m nordöstlich des Standortes 2)
- 7) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 210 m nordöstlich des Standortes 2)
- 8) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 230 m nordöstlich des Standortes 2).

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle mußte der genannte Bescheid von amtswegen geändert werden, da durch einen offensichtlichen Irrtum bei der Bescheidabfassung die Standorte der acht Schwarzkiefern zu ungenau festgehalten wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
3. den Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause,
4. den Gendarmerieposten in 2721 Bad Fischau-Brunn,
5. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann
M a g . S t r a u b
Regierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zeidlunger



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

Herr
Dipl.-Ing. Gerhard Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1/4
1220 Wien

WBW3-N-142/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhwb@noel.gv.at
Fax 02622/9025-41281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059650

Bezug

BearbeiterIn
Karpf Karin

0 26 22 / 9025

Durchwahl
41245

Datum
12.05.2014

Betrifft

Naturdenkmal „8 Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau“, Naturschutzbuch EBI.
Nr. 93 – teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal (Schwarzkiefer Nr. 2)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 3.11.1986, Kz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 9.2.1987, Kz. 9-N-8644/1, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der Schwarzkiefer Nr. 2 am Standort KG Bad Fischau, in der südlichen Ecke des Grundstückes Nr. 434/651 an der Grenze zum Grundstück Nr. 434/550, sodass das Naturdenkmal nunmehr aus 7 Schwarzkiefern besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 3.11.1986, Kz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 9.2.1987, Kz. 9-N-8644/1, wurden die auf den nachstehend angeführten Standorten befindlichen acht Schwarzkiefern (*pinus nigra*, var. *austriaca*) in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt:

1. Eckgrundgrenze der Grundstücke Nr. 434/548, 434/550, 434/651, 434/306
2. **südliche Ecke des Grundstückes Nr. 434/651 an der Grenze zum Grundstück Nr. 434/550**
3. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 und 434/308, 20 m nordöstlich des Standortes 2

4. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 80 m nordöstlich des Standortes 2
5. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 155 m nordöstlich des Standortes 2
6. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 190 m nordöstlich des Standortes 2
7. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 210 m nordöstlich des Standortes 2
8. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 230 m nordöstlich des Standortes 2.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 08.04.2014 unter anderem folgendes festgestellt:

Das gegenständliche Naturdenkmal, bestehend aus 8 Schwarzföhren, wurde am 01.04.2014 im Zuge der Anbringung von aktuellen Kennzeichnungstafeln mit dem Aufdruck „Naturdenkmal“ überprüft.

Bei der Begutachtung der acht Schwarzföhren wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 2 (Grenzbaum zwischen den Grundstücken Nr. 434/550 und Nr. 434/651, beide KG Bad Fischau) bereits zur Gänze abgestorben ist. Nachdem sich dieser Dürrling im Nahbereich einer Waldlehrpfad-Wegekreuzung bzw. unmittelbar neben einem Bauwerk (Unterstandshütte) befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den Dürträsten im Kronenbereich bzw. vom abgestorbenen Baum selbst eine Gefahr für Leib und Leben von erholungssuchenden Menschen ausgehen kann. Die übrigen sieben Schwarzföhren sind derzeit stabil und stellen zum Zeitpunkt der Erhebung keine über das übliche Ausmaß hinausgehende Gefährdung dar.

Gutachten:

Auf Grund der Gefährlichkeit der Situation wird dringend empfohlen, für die Schwarzföhre mit der Bezeichnung Nr. 2 die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 15.04.2014, Kz. WBW3-N-142/001, zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und für die Schwarzkiefer Nr. 2 die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Wr. Neustädter Straße 1, 2721 Bad Fischau-Brunn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirksgericht Wiener Neustadt, Maria Theresien-Ring 3b, 2700 Wiener Neustadt
4. BH Wiener Neustadt - Forstwesen, z.H. Ing. Sauerwein

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h i n d l b a u e r - R e g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Frau Traude Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1, 1220 Wien
2. Herrn Josef Schröck
Jägerzeile 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
3. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
z. H. Herrn Bürgermeister
2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 20.11.1986

Für den Bezirksrathmann:



Beilagen

--

9-N-3644

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter 02622/22511

Mag. Straub Dw 214

Datum

3. November 1986

Betrifft

Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau-Brunn, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt acht Schwarz-
kiefern (pinus nigra, var. austriaca) auf der Grundgrenze des
Grundstückes Nr. 434/307 zum Grundstück Nr. 434/308, der
Grundgrenze des Grundstückes Nr. 434/051 zum Grundstück Nr.
434/308 und 434/550, KG Bad Fischau zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-
bildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Bei den gegenständlichen acht Schwarzkiefern handelt es sich um
Grenzbäume, deren Erscheinungsbild als gestaltendes Element des
Landschaftsbildes anzusehen ist und aufgrund ihrer Erscheinung von
der Naturschutzbehörde zum Naturdenkmal zu erklären waren.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Erght zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

3. den Gendarmerieposten 2721 Bad Fischau-Brunn,
4. dem Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforst-
inspektion im Hause,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,
2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t r a u b
Regierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chubert

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Frau Traude Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1, 1220 Wien
2. Herrn Josef Schröck
Jägerzeile 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
3. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
z.H. Herrn Bürgermeister
2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 27.11.87
FÜR DEN BEZIRKSHAUPTMANN

Maier

Beilagen

--

9-N-8644/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02622/22511

Datum

--

Feichtinger Dw 215

9. Februar 1987

Betrifft

Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau-Brunn; Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt berichtigt den Bescheid vom 3. November 1986, 9-N-8644, mit welchem acht Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt wurden, insofern als der Bescheidspruch nunmehr wie folgt zu lauten hat:

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die auf nachstehend angeführten Standorten befindlichen acht Schwarzkiefern (pinus nigra, var. austriaca) in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal:

- 1) Eckgrundgrenze der Grst.Nr. 434/548, 434/550, 434/651, 434/306
- 2) südliche Ecke des Grst.Nr. 434/651 an der Grenze zum Grst.Nr. 434/550
- 3) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 und 434/308, 20 m nordöstlich des Standortes 2)
- 4) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 zu Grst.Nr. 434/308, 80 m nordöstlich des Standortes 2)
- 5) Grundgrenze Grst.Nr. 434/651 zu Grst.Nr. 434/308, 155 m nordöstlich des Standortes 2)
- 6) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 190 m nordöstlich des Standortes 2)
- 7) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 210 m nordöstlich des Standortes 2)
- 8) Grundgrenze Grst.Nr. 434/307 zu Grst.Nr. 434/308, 230 m nordöstlich des Standortes 2).

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle mußte der genannte Bescheid von amtswegen geändert werden, da durch einen offensichtlichen Irrtum bei der Bescheidabfassung die Standorte der acht Schwarzkiefern zu ungenau festgehalten wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
3. den Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion im Hause,
4. den Gendarmerieposten in 2721 Bad Fischau-Brunn,
5. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann
M a g . S t r a u b
Regierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zeidlunger



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

Herr
Dipl.-Ing. Gerhard Wieser
Schiffmühlenstraße 85-89/1/4
1220 Wien

WBW3-N-142/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhwb@noel.gv.at
Fax 02622/9025-41281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059650

Bezug

BearbeiterIn
Karpf Karin

0 26 22 / 9025

Durchwahl
41245

Datum
12.05.2014

Betrifft

Naturdenkmal „8 Schwarzkiefern in der KG Bad Fischau“, Naturschutzbuch EBI.
Nr. 93 – teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal (Schwarzkiefer Nr. 2)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 3.11.1986, Kz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 9.2.1987, Kz. 9-N-8644/1, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der Schwarzkiefer Nr. 2 am Standort KG Bad Fischau, in der südlichen Ecke des Grundstückes Nr. 434/651 an der Grenze zum Grundstück Nr. 434/550, sodass das Naturdenkmal nunmehr aus 7 Schwarzkiefern besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 3.11.1986, Kz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 9.2.1987, Kz. 9-N-8644/1, wurden die auf den nachstehend angeführten Standorten befindlichen acht Schwarzkiefern (*pinus nigra*, var. *austriaca*) in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt:

1. Eckgrundgrenze der Grundstücke Nr. 434/548, 434/550, 434/651, 434/306
2. **südliche Ecke des Grundstückes Nr. 434/651 an der Grenze zum Grundstück Nr. 434/550**
3. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 und 434/308, 20 m nordöstlich des Standortes 2

4. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 80 m nordöstlich des Standortes 2
5. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 155 m nordöstlich des Standortes 2
6. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 190 m nordöstlich des Standortes 2
7. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 210 m nordöstlich des Standortes 2
8. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 230 m nordöstlich des Standortes 2.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 08.04.2014 unter anderem folgendes festgestellt:

Das gegenständliche Naturdenkmal, bestehend aus 8 Schwarzföhren, wurde am 01.04.2014 im Zuge der Anbringung von aktuellen Kennzeichnungstafeln mit dem Aufdruck „Naturdenkmal“ überprüft.

Bei der Begutachtung der acht Schwarzföhren wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 2 (Grenzbaum zwischen den Grundstücken Nr. 434/550 und Nr. 434/651, beide KG Bad Fischau) bereits zur Gänze abgestorben ist. Nachdem sich dieser Dürrling im Nahbereich einer Waldlehrpfad-Wegekreuzung bzw. unmittelbar neben einem Bauwerk (Unterstandshütte) befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den Dürträsten im Kronenbereich bzw. vom abgestorbenen Baum selbst eine Gefahr für Leib und Leben von erholungssuchenden Menschen ausgehen kann. Die übrigen sieben Schwarzföhren sind derzeit stabil und stellen zum Zeitpunkt der Erhebung keine über das übliche Ausmaß hinausgehende Gefährdung dar.

Gutachten:

Auf Grund der Gefährlichkeit der Situation wird dringend empfohlen, für die Schwarzföhre mit der Bezeichnung Nr. 2 die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 15.04.2014, Kz. WBW3-N-142/001, zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und für die Schwarzkiefer Nr. 2 die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Wr. Neustädter Straße 1, 2721 Bad Fischau-Brunn
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirksgericht Wiener Neustadt, Maria Theresien-Ring 3b, 2700 Wiener Neustadt
4. BH Wiener Neustadt - Forstwesen, z.H. Ing. Sauerwein

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h i n d l b a u e r - R e g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

WBW3-N-142/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwb@noel.gv.at

Fax: 02622/9025-41231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2622) 9025

Durchwahl

Datum

Arthofer Jessica

41284

24.04.2025

Betrifft

Naturdenkmal 93 - 8 Schwarzföhren, Grst. Nr. 434/307, 434/308, 434/651, 434/550, KG Bad Fischau, Gemeinde Bad Fischau-Brunn, Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 03.11.1986, Kennz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 09.02.1987, Kennz. 9-N-8644/1, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der **Schwarzkiefer Nr. 1** auf der Eckgrundgrenze der Grst. Nr. 434/548, 434/550, 434/651 und 434/306, alle KG Bad Fischau, **Schwarzkiefer Nr. 3** auf der Grundgrenze Grst. Nr. 434/651 und 434/308 (20 m nordöstlich des Standortes 2), alle KG Bad Fischau und **Schwarzkiefer Nr. 4** auf der Grundgrenze Grst. Nr. 434/651 zu Grst. Nr. 434/308 (80 m nordöstlich des Standortes 2), alle KG Bad Fischau, sodass das Naturdenkmal nunmehr aus 4 Schwarzkiefern besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 03.11.1986, Kennz. 9-N-8644, berichtigt mit Bescheid vom 09.02.1987, Kennz. 9-N-8644/1, wurden die auf den nachstehend angeführten Standorten befindlichen acht Schwarzkiefern (pinus nigra, var. austriaca) in der KG Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt:

1. Eckgrundgrenze der Grundstücke Nr. 434/548, 434/550, 434/651, 434/306

2. südliche Ecke des Grundstückes Nr. 434/651 an der Grenze zum Grundstück Nr. 434/550
3. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 und 434/308, 20 m nordöstlich des Standortes 2
4. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 80 m nordöstlich des Standortes 2
5. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/651 zu Grundstück Nr. 434/308, 155 m nordöstlich des Standortes 2
6. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 190 m nordöstlich des Standortes 2
7. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 210 m nordöstlich des Standortes 2
8. Grundgrenze Grundstück Nr. 434/307 zu Grundstück Nr. 434/308, 230 m nordöstlich des Standortes 2.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 27. März 2025 Folgendes festgestellt:

„Bei der am 27.03.2025 durchgeführten Überprüfung der im Bezug genannten Angelegenheit wurde vor Ort festgestellt, dass von den ursprünglich 8 Schwarzföhren nur mehr die Bäume Nr. 5, 6, 7 und 8 vorhanden waren. Die Bäume Nr. 1 bis 4 sind bereits vor einigen Jahren abgestorben und wurden daher aus Sicherheitsgründen gefällt.

Diesbezüglich wird auf das naturschutzfachliche Gutachten vom 11.12.2020 hingewiesen.

Die Stöcke der ehemaligen Naturdenkmäler (Nr. 1, 2 und 4) sind noch vorhanden. Lediglich der abgestorbene Bildbaum (Nr. 3) wurde in einer Höhe von ca. 3 Metern gekappt, damit das darauf montierte Heiligenbildnis für die nächsten Jahre noch erhalten bleibt.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und für die Schwarzkiefer Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

7. Abteilung Naturschutz zur Kenntnis

-
1. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 2/3, 2721 Bad Fischau-Brunn
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Bezirksgericht Wiener Neustadt, Maria-Theresien-Ring 3b, 2700 Wiener Neustadt für die Löschung aus dem Grundbuch
 4. Ilse Maria Pichler, Triftstraße 1, 2821 Lanzenkirchen als Grundstücksbesitzerin der Grst. Nr. 434/548, KG Bad Fischau
 5. DI (FH) Gerhard Wieser, An der Oberen Alten Donau 169B/Haus 2, 1220 Wien als Grundstückbesitzer der Grst. Nr. 434/651, KG Bad Fischau
 6. Josef Emmerich Johann Hößl, Schneeberggasse 37, 2721 Bad Fischau-Brunn als Grundstückbesitzer der Grst. Nr. 434/306, KG Bad Fischau

8. BH Wiener Neustadt - Forstwesen
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

R i e g l e r, LL.M., BSc